

# Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW

Geschäftsstelle: Oetkerstr. 12a, 33659 Bielefeld

## S a t z u n g

mit den auf der Mitgliederversammlung am 12. Juni 2003 beschlossenen Änderungen in **roter Schrift**

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte in Nordrhein-Westfalen e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld. Er soll dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden und die Anerkennung als „gemeinnützig“ erreichen.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Selbstbestimmung **behinderter Menschen** und die Förderung einer überregionalen Interessensvertretung von **behinderten** Frauen und Männern **in Fragen ihres Arbeitslebens**.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Werkstatträten in Werkstätten für Behinderte (WfB) in Nordrhein-Westfalen. Dieser Zusammenschluss erfolgt unabhängig von der Trägerzugehörigkeit der Einzelwerkstätten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Verein erfüllt seinen Zweck vor allem durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten:

- Beratung von Werkstatträten und –beschäftigten in rechtlichen, organisatorischen und sonstigen Fragen
- Stärkung der Rechte **behinderter Menschen** im Arbeitsbereich
- Unterstützung der Integration behinderter Frauen und Männer in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen, die in Verbindung mit den Werkstätten für **behinderte Menschen** (WfbM) stehen
- Gründung von Regionalen Arbeitsgruppen der Werkstatträte

- Einflussnahme auf Entscheidungsträger in Verbänden, Politik und Gesellschaft zur Verbesserung der Rechtsstellung **behinderter Menschen**
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Belange **behinderter Menschen** in der Arbeitswelt.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in **keiner Weise** eigenwirtschaftliche Zwecke. Geld- und Sachmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 3 Mitgliedschaft

Aktive, stimmberechtigte Mitglieder im Verein können werden:

1. Behinderte **Menschen** in Werkstätten (**WfbM**) im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Sie müssen gewählte Mitglieder von Werkstatträtern oder Ersatzmitglieder sein oder gewesen sein bzw. als Kandidaten zur Wahl stehen. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von der Geschäftsfähigkeit möglich,
2. Werkstätten für **behinderte Menschen** in NRW, vertreten durch ihren gemäß § 139 SGB IX gewählten Werkstattrat
3. **Werkstatträter als Gesamtheit** mit jeweils 1 Stimme.

Einzelpersonen sowie Einrichtungen, Organisationen und Institutionen, die den Satzungszweck des Vereins unterstützen, können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.

Der Aufnahmeantrag in den Verein wird vom Vorstand entgegengenommen, **geprüft** und entschieden. Gegen eine Ablehnung des Vorstands, die begründet sein muss, kann der Antragsteller **innerhalb 4 Wochen** Beschwerde einlegen, über die von der nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden wird. **Diese Entscheidung ist für den Verein bindend.**

Fördermitglieder ohne Stimmrecht im Verein können werden:

- Einzelpersonen sowie Einrichtungen, Organisationen und Institutionen, die den Satzungszweck des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Einen Vereinsausschluss kann der Vorstand mit mindestens 4 Stimmen beschließen. Gegen den Ausschluss ist **innerhalb von 4 Wochen ein Widerspruch** möglich. **Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung verbindlich. Bis dahin schwebt die Mitgliedschaft.**

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist als Geldleistung auf das Vereinskonto bei der Volksbank Brackwede BLZ 480 913 15 Konto-Nr. 500 20 801.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus **den** Mitgliedern des Vereins.
- (2) Mindestens ein Mal im Jahr (möglichst im Frühjahr / Frühsommer) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung sind:
  - 1. Wahl des Vereinsvorstandes
  - 2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (Kassenbericht)
  - 3. Umfassendes Informations-, Diskussions- und Mitbestimmungsrecht über die Tätigkeit des Vereins, seine jeweiligen Aktivitäten und Planungen
  - 4. Festlegungen von Zielen der Landesarbeitsgemeinschaft
  - 5. Mitarbeit in Gremien und Ausschüssen des Vereins nach Interesse
  - 6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - 7. Entlastung des Vorstandes
  - 8. **Wahl der Rechnungsprüfer**
  - 9. Entscheidung über die Beschwerde eines abgelehnten Antrags auf Mitgliedschaft
  - 10. Entscheidung über **den Widerspruch** eines ausgeschlossenen Mitglieds
  - 11. Änderung der Satzung
  - 12. Auflösung des Vereins
- (3) Wahlberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind die aktiven Mitglieder gem. § 3 (1) dieser Satzung mit je 1 Stimme. Mitglieder nach § 3 (2) verfügen über 1 Delegiertenstimme. **(2. Satz ist gestrichen)**
- (4) Die Beschlüsse des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Es ist ein Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss. Das Protokoll muss auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und verabschiedet werden.
- (5) Der Vorstand **beruft** die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 1 Monat ein. Der Einladung liegen die Tagesordnung und evtl. Beschlussvorlagen **an**. **Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen.**
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies verlangen.

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 **geschäftsfähigen** Personen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- sowie 3 Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, gilt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind für den Verein jeweils alleinvertretungsbe-rechtigt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, einen sachverständigen Assistenten zur Unterstützung sei-ner Arbeit zu berufen (Sekretär des Vorstands).
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ent-scheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll durch den Schriftführer (oder einen Vertreter) erstellt. Es wird vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstands-mitglied unterschreiben.

## § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, aus diesem Grunde einberufenen außerordentli-chen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Wenn der Verein sich auflöst oder sein bisheriger Zweck wegfällt, soll das Vermögen des Vereins an **das Netzwerk People First Deutschland ist Kassel** gehen.

Vorstehende Satzung wurde am 30. Mai 2000 in Bielefeld errichtet und auf der Mitgliederver-sammlung am 12. Juni 2003 mit mehr als 2/3 der Stimmen geändert.

*Unterschriften der Vorstandsmitglieder*

Anmerkung: Die in der Satzung verwendete männliche Anredeform dient lediglich der besseren Lesbarkeit und schließt Frauen ausdrücklich ein.